

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

Rechtsgrundlage ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.)

A Allgemeines

Umgang mit Schusswaffen und Munition

Der Umgang mit Waffen und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer eine Schusswaffe erwerben besitzen will, benötigt grundsätzlich eine vorherige Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Diese Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt.

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte gelten folgende Altersbeschränkungen:

1. ab 18 Jahren : - Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 lr) mit einer max. Mündungsenergie der Geschosse von 200 Joule
- Einzel- und Doppelflinten bis Kal. 12
2. ab 21 Jahren: alle übrigen Waffen zur Ausübung des Schießsports
ab 18 Jahren : zu anderen anerkannten Zwecken

Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Erwerb gilt für die Dauer eines Jahres ab Bewilligungsdatum; die Erlaubnis zum Besitz nach erfolgtem Erwerb gilt dagegen in der Regel unbefristet. Der Erwerb einer Waffe ist innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Ebenfalls bedarf keiner vorherigen Erlaubnis, wer Schusswaffen infolge eines Erbfalls erwirbt.

Der Erwerber infolge eines Erbfales muß jedoch innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. der Nachtrag in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte beantragen.

Munitionserwerb

Wer Munition erwerben und besitzen will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Die Erlaubnis wird erteilt durch einen

- a) Berechtigungsvermerk in der Waffenbesitzkarte
- b) Munitionserwerbschein, der auf die Dauer von sechs Jahren befristet ist.

Führen von Schusswaffen

Das Führen von Schusswaffen, d. h. die Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums muß grundsätzlich vorher von der für den Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde erlaubt werden. Diese Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Für diese Erlaubnis werden jedoch hinsichtlich des Bedürfnisses besonders strenge Anforderungen gestellt. Deshalb sollten die Tatsachen, aus denen das Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe hergeleitet wird, eingehend dargelegt werden.

Ausnahmen:

Eine Erlaubnis (Waffenschein) ist nicht erforderlich, wenn die Schusswaffe

- a mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder in dessen Schießstätte zu einem **von seinem Bedürfnis umfaßten Zweck** geführt wird,

- b) nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfaßten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt

Kostenpflicht

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz ist kostenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Anträge aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, abgelehnt werden müssen. Die Pflicht zur Zahlung der Kosten entsteht mit der Abgabe des Antrages.

B Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordruckes

(Die Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Ziffern im Antragsvordruck)

Bitte den Antrag sorgfältig und vollständig ausfüllen. Dies beschleunigt die Bearbeitung.

- 1 Hier genügt die Antwort **ja** oder **nein**.
- 2 Hierzu begründen Sie bitte den Antrag ausführlich und fügen Sie ggf. Unterlagen (z.B. Bestätigung des Schießsportverbandes, des Arbeitgebers) bei. Sofern der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein besonderes Blatt. Angaben für die Erteilung eines Waffenscheines wie „zur Selbstverteidigung“, zum „Eigenschutz“ reichen ohne weitere Ausführungen nicht aus.
Für die Beantragung eines Kleinen Waffenscheines zum Führen von Gas- und Schreckschusswaffen ist keine Begründung erforderlich.

3 Aufbewahrung von Waffen oder Munition:

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) entsprechendem oder gleichwertigem Behältnis aufzubewahren. Als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992. Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, dass der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen. Schusswaffen und Munition dürfen nur getrennt voneinander aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Behältnis erfolgt, dass mindestens der Norm DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) entspricht.

Bitte machen Sie genaue Angaben über die Verwahrung (z. B. Sicherheitsschrank, Stahlschrank, Waffenraum). Antworten wie „verschlossen“ reichen nicht aus. Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei.

- 5 Bei Wassersportlern gilt das Bedürfnis zum Erwerb einer Signalwaffe mit einem Patronenlager von mehr als 12 mm als nachgewiesen, wenn diese Pistole nach Rechtsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften zur notwendigen Ausrüstung gehört. Entsprechende Nachweise (Fotokopien der Bootspapiere, des Bootsführerscheins u. ä.) sind dem Antrag beizufügen.

Bitte machen Sie genaue Angaben zur Waffenart: (z. B. Revolver, Kaliber .357 Magnum oder Rep.-büchse, Kaliber .22 Ir.). Sie können gleichzeitig mehrere Schusswaffen beantragen.

- 6 Bitte machen Sie genaue Angaben , z. B. „Pistole, Kaliber 9 mm “ Unter „Führen“ versteht man das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.
- 7 Bitte begründen Sie, auf welche Weise Sie Kenntnis über die waffenrechtlichen Vorschriften und über die Vorschriften der Notwehr und des Notstandes erlangt haben (z. B. Sachkundeprüfung gemäß § 7 WaffG, Jägerprüfung u. ä.).

Falls Sie keine ausreichende Sachkunde nachweisen können, können Sie dies durch Teilnahme an einer Sachkundeprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Kreispolizeibehörde belegen.

- 8 Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

9 Bitte geben Sie an, ob Sie

- Mitglied in einem Verein sind oder waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,
- Mitglied einer Partei sind oder waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG),
- Mitglied in einer Vereinigung sind oder waren, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG) ?

Sollten Sie noch Fragen haben, geben Ihnen die Sachbearbeiter/ innen Ihrer Kreispolizeibehörde gerne Auskunft.

Hinweis

Folgende Schusswaffen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ohne Waffenbesitzkarte erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben:

a) **Schreckschuß-, Gas- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen**



Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen kleinen Waffenschein. Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, (Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)) ist generell verboten.

Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes.

b) **Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen mit Zulassungszeichen**



Diese Waffen dürfen nicht ohne Waffenschein geführt und nur ungeladen und verpackt transportiert werden. Das Schießen ist generell nur auf Schießständen gestattet. Mit Ausnahme in geschlossenen Räumen ohne Fenster und mit Erlaubnis des Inhabers des Hausrechts auch im Befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse das umfriedete Besitztum nicht verlassen können.

c) **Einläufige Vorderladerwaffen mit Perkussionszündung**

- verboten ist das „Führen ohne Waffenschein“ und das „Schießen“ ohne Schießerlaubnis außerhalb von Schießstätten -

d) **Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßwaffen**

- verboten ist das „Schießen“ ohne Schießerlaubnis außerhalb von Schießstätten -

Vorschriften über Notwehr und Notstand

Notwehr

§ 32 Strafgesetzbuch (StGB)

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 15 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

- (1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- (3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird die Handlung nicht geahndet.

Überschreitung der Notwehr

§ 33 StGB

Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

siehe § 15 (3) OWiG

Rechtfertigender Notstand

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders anwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 16 OWiG

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders anwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Entschuldigender Notstand

§ 35 StGB

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.
- (2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen Würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Weitere Vorschriften über Notwehr und Notstand sowie über Selbsthilfe ergeben sich aus §§ 227 - 231 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese sind jedoch hier im Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetz nicht anzuwenden.